

Satzung

Präambel

Wir stehen für Demokratie, Gleichheit, Transparenz und Respekt.

Wir stärken und vereinfachen die politische Teilhabe in unserer Region und wissen: Jede Stimme ist wichtig. Jeder Beitrag zählt.

Wir sind überzeugt, dass politische Beteiligung kein Privileg sein darf, es ist ein selbstverständliches Recht für alle.

Wir bauen Barrieren zur politischen Beteiligung ab und erleichtern den Zugang zu den notwendigen Informationen für eine aktive politische Mitgestaltung.

Wir stärken den Austausch zwischen Bürgern und politischen Entscheidungsträgern und stehen für transparente politische Prozesse.

Wir laden alle, die an eine inklusive und lebendige politische Gemeinschaft glauben, ein, sich uns anzuschließen.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Vereinigung führt den Namen "Bürgerforum Barendorf" (BFB). Sie hat ihren Sitz in 21397 Barendorf, Niedersachsen.
- (2) Das Bürgerforum Barendorf wird in der Rechtsform des nichtrechtsfähigen Vereins geführt. Die spätere Änderung durch die Gründung eines eingetragenen Vereins ist nicht ausgeschlossen.
- (3) Die Geschäftsadresse des Bürgerforum Barendorf ist jeweils die Wohnsitzadresse des Sprechers /der Sprecherin.
- (4) Das Geschäftsjahr des Bürgerforum Barendorf ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Das Bürgerforum Barendorf setzt sich aktiv für die nachhaltige Verbesserung der Lebensqualität in der Gemeinde Barendorf ein. Das Bürgerforum Barendorf bekennt sich zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell unabhängig.
- (2) Das Bürgerforum Barendorf versteht sich als Gremium, welches die Belange und Bedürfnisse der in Barendorf lebenden Bürger/-innen in die Gestaltung und Entwicklung der Gemeinde Barendorf und der Samtgemeinde Ostheide einbringt.

Bürgerforum



- (3) Das Bürgerforum Barendorf fördert sowohl den offenen Dialog zwischen den öffentlichen Institutionen und den Bürger/-innen, als auch innerhalb der Bürgerschaft. Zudem nimmt das Bürgerforum Barendorf Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung.
- (4) Das Bürgerforum Barendorf fördert das soziale Zusammenleben und die kulturelle Lebendigkeit innerhalb der Gemeinde sowie den Schutz des natürlichen Lebensraumes.
- (5) Der Zweck des Bürgerforum Barendorf wird insbesondere erreicht durch:
 - a. Beteiligung als Wählergruppe an den Wahlen zu den Kommunalvertretungen der Gemeinde Barendorf und der Samtgemeinde Ostheide (vgl. § 21 NKWG);
 - b. Organisation und Unterstützung von Informations- und Diskussionsveranstaltungen;
 - c. Organisation und Unterstützung sozialer und/oder kultureller Veranstaltungen;
 - d. Information der Bürger/-innen über die Gemeindeentwicklung;
 - e. Organisation und Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke;
 - f. Organisation und Unterstützung der Jugend- und Altenhilfe;
 - g. Organisation und Unterstützung des Wohlfahrts- und Vereinswesens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Bürgerforum Barendorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Die Mittel des Bürgerforum Barendorf dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Aufwendungen müssen angemessen sein.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Aktive Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder sind stimmberechtigte Mitglieder. Sie können im Bürgerforum Barendorf in den Vorstand gewählt werden und in die Liste der Wahlvorschläge für das Bürgerforum aufgenommen werden.

§ 4 a Erwerb der aktiven Mitgliedschaft

- (1) Die aktive Mitgliedschaft im Bürgerforum Barendorf kann jede/r Wahlberechtigte mit Wohnsitz in der Samtgemeinde Ostheide schriftlich beantragen, der/die die Voraussetzungen des § 34 NGO erfüllt, den Zweck des Bürgerforum Barendorf anerkennt und nicht Mandatsträger/in einer Partei in den Räten der Gemeinde Barendorf oder der Samtgemeinde Ostheide ist oder in einen Wahlvorschlag einer Partei für die Wahl dieser Räte aufgenommen ist.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, ein Rechtsanspruch auf eine aktive Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 4 b Beendigung der aktiven Mitgliedschaft

- (4) Die aktive Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds;
 - b. durch freiwilligen Austritt;
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein;
 - e. durch den Verlust der Wahlberechtigung für den Rat der Gemeinde Barendorf i. S. d. § 34 NGO.
- (5) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der aktiven Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (7) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Bürgerforum Barendorf gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Bürgerforum Barendorf ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.
- (8) Durch den Verlust der Wahlberechtigung für den Rat der Gemeinde Barendorf i. S. d. § 34 NGO erwirbt ein aktives Mitglied den Status der Fördermitgliedschaft gemäß § 6.

§ 5 Fördermitgliedschaft

Fördernde Mitglieder werden als nicht stimmberechtigte Mitglieder geführt. Sie können im Bürgerforum Barendorf nicht in den Vorstand gewählt werden und nicht in die Liste der Wahlvorschläge für das Bürgerforum aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder werden als Gäste zur Mitgliederversammlung eingeladen.

§ 5 a Erwerb der Fördermitgliedschaft

Fördermitglied des Bürgerforum Barendorf kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche den Zweck des Bürgerforum Barendorf anerkennt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

- (1) Über die Aufnahme als Fördermitglied entscheidet der Vorstand, ein Rechtsanspruch auf eine Mitgliedschaft als Fördermitglied besteht nicht.
- (2) Durch den Verlust der aktiven Mitgliedschaft gemäß § 4 b Abs. 1 Buchstabe e. wird der Status der Fördermitgliedschaft erworben. Ein schriftlicher Antrag oder eine Entscheidung des Vorstandes ist in diesem Fall nicht notwendig.

§ 5 b Beendigung der Fördermitgliedschaft

- (1) Die Fördermitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds;
 - b. durch freiwilligen Austritt;
 - c. durch die Streichung von der Mitgliederliste;
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein;
 - e. bei juristischen Personen durch die Auflösung der Gesellschaft;
 - f. durch den Erwerb der aktiven Mitgliedschaft.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- (3) Ein Fördermitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Liste der Fördermitglieder gestrichen werden. Die Streichung ist dem Fördermitglied schriftlich mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern können Beiträge erhoben werden.

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Organe

Organe des Bürgerforum Barendorf sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 a Der Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Bürgerforum Barendorf. Ihm obliegen die Verwaltung des Vermögens des Bürgerforum Barendorf, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die öffentliche Darstellung des Bürgerforum Barendorf.

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
 - a. einem Sprecher bzw. einer Sprecherin;
 - b. einem Schriftführer bzw. einer Schriftführerin;
 - c. einem Kassenwart bzw. einer Kassenwartin;
- (2) Schriftführer/in ist gleichzeitig stellvertretender Sprecher /stellvertretende Sprecherin.

- (3) Vorstände können gleichzeitig Mandatsträger für das Bürgerforum in den Räten der Gemeinde Barendorf oder der Samtgemeinde Ostheide sein.
- (4) Nur aktive Mitglieder gemäß § 4 können Mitglied des Vorstandes sein. Verliert ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit den Status der aktiven Mitgliedschaft, scheidet es aus dem Vorstand aus.
- (5) Das Bürgerforum Barendorf wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich i. S. d. § 26 Abs. 2 BGB vertreten.
- (6) Verlautbarungen des Bürgerforum Barendorf (z.B. Anträge, Pressemitteilungen etc.) – ohne rechtsverbindliche Auswirkung auf das Vermögen des Bürgerforum Barendorf – können durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder aktive Mitglieder des Bürgerforum Barendorf und mindestens ein Vorstandsmitglied erstellt und veröffentlicht werden.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Sie verbleiben jedoch bis zur Neuwahl neuer Vorstandsmitglieder im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8 b Einberufung von Vorstandssitzungen

Eine Vorstandssitzung wird von einem Vorstandsmitglied schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen.

Es bedarf der Mitteilung einer Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 8 c Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Sind bei Beschlussfassung nur zwei Vorstandsmitglieder anwesend, ist eine einheitliche Beschlussfassung im Konsens herzustellen.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 9 a Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Willensbildungsorgan des Bürgerforum Barendorf.

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern entsprechend § 4.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende aktive Mitglied eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen,
 - d. Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - f. Auflösung des Bürgerforum Barendorf,
 - g. Erstellung von Wahlvorschlägen i. S. d. § 21 NKWG i. V. m. § 35 NGO,
 - h. Erstellung von Grundsatz- und Wahlprogrammen.

§ 9 b Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Bürgerforum Barendorf schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Bürgerforum Barendorf es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 9 a, § 9 c, und § 10 entsprechend.
- (3) Die Tagesordnung wird in einer Vorstandssitzung beschlossen.
- (4) Die Einladung zu Mitgliederversammlung per E-Mail ist zulässig.

§ 9 c Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von Sprecher/Sprecherin des Bürgerforums geleitet.
- (2) Ist der Sprecher/die Sprecherin nicht anwesend wird die Mitgliederversammlung von einem anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (3) Durch den Versammlungsleiter ist ein Protokollführer zu bestimmen.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein bei der Abstimmung anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Fördermitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Bürgerforum Barendorf eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (9) Für die Wahlen des Vorstandes gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung,
 - b. Personendaten des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - d. die Tagesordnung,

- e. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 10 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes aktive Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 11 Auflösung des Bürgerforum Barendorf

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 c festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Restvermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein in Barendorf.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in Kraft mit ihrer Beschlussfassung am 02. April 2024.